



# ANWEISUNG

für die Erstellung der Forstlichen Gutachten  
zur Situation der Waldverjüngung 2021

BAYERISCHE   
FORSTVERWALTUNG

IdeenReich.Wald

# INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>VERJÜNGUNGSINVENTUR ZUM FORSTLICHEN GUTACHTEN</b> .....	<b>4</b>
3.1	Allgemeines .....	4
3.2	Zeitraum .....	4
3.3	Auswahl der aufzunehmenden Verjüngungsflächen .....	4
3.4	Durchführung der Verjüngungsinventur auf den ausgewählten Aufnahme­flächen .....	6
3.5	Teilnahme der Beteiligten an der Verjüngungsinventur .....	10
3.6	Qualitätssicherung .....	11
3.7	Auswertung der Verjüngungsinventur .....	11
<b>4</b>	<b>ERSTELLUNG DER FORSTLICHEN GUTACHTEN</b> .....	<b>13</b>
4.1	Allgemeines .....	13
4.2	Stellungnahmen der Beteiligten .....	13
4.3	Ergänzende Revierweise Aussagen .....	13
4.4	Gutachtenerstellung .....	14
4.5	Qualitätssicherung .....	17
<b>5</b>	<b>BEKANNTGABE DER FORSTLICHEN GUTACHTEN</b> .....	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b> .....	<b>19</b>
6.1	Auftaktveranstaltung zur Verjüngungsinventur .....	19
6.2	Während der Verjüngungsinventur und der Erstellung der Forstlichen Gutachten .....	19
6.3	Nach Bekanntgabe der Forstlichen Gutachten .....	19
<b>7</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>19</b>
	<b>IMPRESSUM</b> .....	<b>20</b>

## 1 EINLEITUNG

Die Bewahrung und Herstellung von standortgemäßen und möglichst naturnahen Wäldern unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ ist ein wichtiges forst- und jagdpolitisches Ziel in Bayern (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG). Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild sollen möglichst vermieden werden, dazu soll die Bejagung insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG).

Bei der Abschussplanung ist deswegen neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. Die zuständigen Forstbehörden äußern sich vor der Erstellung der Abschussplanung in einem Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung (Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 BayJG).

Die Forstbehörden erstellen dazu seit 1986 alle drei Jahre im Vorfeld der Drei-Jahres-Abschussplanung für Rehwild für jede Hegegemeinschaft in Bayern ein Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung.

Die Forstlichen Gutachten sollen die Beteiligten vor Ort (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber) in die Lage versetzen, einvernehmlich gesetzeskonforme Abschusspläne aufzustellen. Für die unteren Jagdbehörden stellen sie eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der behördlichen Abschussplanung dar.

Die vorliegende Anweisung beschreibt die Einzelheiten des Inventurverfahrens und der Erstellung der Forstlichen Gutachten im Jahr 2021. Dieses Verfahren wurde in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Jagdgenossen, Eigenjagdbesitzer, Waldbesitzer und Jäger erneut weiterentwickelt. Die Weiterentwicklungen stärken die Eigenverantwortung der Beteiligten und die Aussagekraft und Transparenz der Forstlichen Gutachten. Die waldbauliche Situation und Besonderheiten werden in den Gutachten noch deutlicher dargestellt. Die Beurteilung des Klimarisikos mit den sich daraus ergebenden allgemeinen waldbaulichen Konsequenzen (Vgl. Anlage 1 Formblatt JF 32), auch vor dem Hintergrund des sich in den Wäldern immer deutlicher auswirkenden Klimawandels, soll dabei noch mehr in den Fokus gerückt werden. Die ergänzenden Revierweisen Aussagen werden zudem ausgeweitet und die Qualitätssicherung zusätzlich gestärkt. Daneben wird in den Standardauswertungen der Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung und das Wachstum der jungen Bäume für alle Beteiligten besser ersichtlich (vgl. Anlage 3).

## 2 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung ist Aufgabe der örtlich zuständigen unteren Forstbehörden. Dies sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) bzw. die Nationalparkverwaltungen (die in der Anweisung zu den ÄELF getroffenen folgenden Regelungen gelten sinngemäß auch für die Nationalparkverwaltungen).

Erstreckt sich eine Hegegemeinschaft über den räumlichen Zuständigkeitsbereich von mehreren ÄELF, so übernimmt das AELF, in dessen Bereich die größte Anzahl der aufzunehmenden Verjüngungsflächen liegt, die Federführung bei der Erstellung des Forstlichen Gutachtens. Dabei führt jedes AELF die Aufnahmen zur Verjüngungsinventur in seinem Bereich durch und fertigt ggf. die ergänzenden Revierweisen Aussagen für seinen Bereich. Das federführende AELF erstellt anschließend das Forstliche Gutachten für die gesamte Hegegemeinschaft.

Die Verjüngungsinventur zum Forstlichen Gutachten wird in der Regel vom örtlich zuständigen Forstbeamten der Forstverwaltung durchgeführt. Dieser erstellt ggf. auch ergänzende Revierweise Aussagen zur internen Weiterleitung an das AELF. Die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung für die

Hegegemeinschaften werden in der Regel von den Bereichsleitern Forsten an den ÄELF bzw. ihren Stellvertretern gefertigt.

Die ÄELF mit der Sonderaufgabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd“ nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ämterübergreifend Aufgaben beim Qualitätsmanagement der Verjüngungsinventur und bei der Koordination der Forstlichen Gutachten wahr.

Die erhobenen Daten der Verjüngungsinventur werden zentral gespeichert. Über das Bayerische Waldinformationssystem (BayWIS) werden die Daten mittels der Fachanwendung „Forstliches Gutachten“ aufbereitet und die Ergebnisse den ÄELF in Form von abrufbaren Berichten zur Verfügung gestellt.

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) unterstützt die ÄELF und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) durch die Bereitstellung von Fachinformationen und Arbeitshilfen.

Das StMELF als Oberste Forstbehörde ist für die Gesamtkoordination des Verfahrens zuständig und sorgt für das Qualitätsmanagement bei den Forstlichen Gutachten.

## 3 VERJÜNGUNG SINVENTUR ZUM FORSTLICHEN GUTACHTEN

### 3.1 ALLGEMEINES

Eine wesentliche Grundlage der Forstlichen Gutachten sind die Ergebnisse der systematisch durchgeführten **Verjüngungsinventur**. Mit diesem Stichprobenverfahren werden die Waldverjüngung sowie der Schalenwildverbiss und die Fegeschäden auf Hegegemeinschaftsebene objektiv erfasst. Anhand eines bayernweit einheitlichen regelmäßigen Gitternetzrasters werden je Hegegemeinschaft 30 bis 40 Verjüngungsflächen ausgewählt, auf denen Daten zur Waldverjüngung anhand des nachfolgend beschriebenen Verfahrens erhoben werden. Diese Stichprobenaufnahmen ermöglichen bei vertretbarem Arbeitsaufwand auf die Hegegemeinschaft bezogene, repräsentative Aussagen. 2021 wird die Erhebung auf Basis des gleichen digitalen Gitternetzrasters wie bereits seit mehreren zurückliegenden Forstlichen Gutachten stattfinden. Dadurch werden – bei weiterhin gegebener Eignung – in vielen Fällen die gleichen Verjüngungsflächen wie 2018 aufgenommen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung in Bayern und das damit verbundene Betreten fremder Grundstücke und Markieren von Forstpflanzen auf den Aufnahmeflächen sind Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 BayWaldG sowie Art. 47 Nr. 3 BayJG i. V. m. § 29a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG).

### 3.2 ZEITRAUM

Die Verjüngungsinventur wird im Frühjahr 2021 durchgeführt. Die Außenaufnahmen können nach der bayernweiten Auftaktveranstaltung, die am voraussichtlich am 1. Februar 2021 stattfinden wird, begonnen werden und sollen bis zum Austreiben der jungen Waldbäume abgeschlossen sein.

Die Beteiligten sind rechtzeitig über die Möglichkeit der Teilnahme bei der Verjüngungsinventur zu informieren.

### 3.3 AUSWAHL DER AUFZUNEHMENDEN VERJÜNGUNGSFLÄCHEN

#### 3.3.1 ANFORDERUNGEN AN DIE AUFNAHMEFLÄCHEN

Als Aufnahmeflächen können grundsätzlich nur **im Wald gelegene Verjüngungsflächen** (Naturverjüngung sowie Pflanzungen und Saaten, aber auch Unterbauflächen) ausgewählt werden. Verjüngungsflächen in befriedeten Bezirken (auch Waldflächen, auf denen nach § 6a BJagdG die Jagd aus ethischen Gründen ruht) oder in Wildgattern (Wildgehege und Wildparks) sowie im Wald gelegene Christbaumkulturen werden nicht berücksichtigt. Die ausgewählten Verjüngungsflächen bzw. -teilflächen **müssen die drei folgenden Bedingungen erfüllen:**

- Die Fläche muss im Durchschnitt **mindestens 1.300 Verjüngungspflanzen je Hektar** (entspricht ungefähr eine Pflanze je acht Quadratmeter) aufweisen, die eine Höhe von mindestens 20 Zentimeter erreicht haben. Zu berücksichtigen sind dabei die Verjüngungspflanzen aller Waldbäume (vergleiche Zerle/Hein et al.; Forstrecht in Bayern; Nr. 2 der Erläuterungen zu Art. 2 BayWaldG).
- Die **Spitze des Leittriebs dieser o. g. Verjüngungspflanzen** muss (unter Berücksichtigung der Schneelage) noch vom örtlich vorkommenden Schalenwild zum Verbiss erreicht werden können (maximale Verbisshöhe).
- Die Länge der längsten, die **Verjüngungsfläche durchquerenden Geraden muss mindestens 50 Meter** (40 Meter Aufnahme gerade zuzüglich jeweils fünf Meter Abstand zum Rand) betragen (siehe Abb. 4).

### 3.3.2 AUSWAHL DER AUFNAHMEFLÄCHEN

Die Auswahl der Aufnahmeflächen der Verjüngungsinventur erfolgt anhand eines bayernweit einheitlichen Gitternetzrasters, das in der BayWIS Fachanwendung „Forstliches Gutachten“ zur Verfügung steht. Die übermittelten Daten enthalten:

- Die Gitternetzpunkte, dargestellt als blaue Punkte (mit bayernweit fortlaufender Nummerierung).
- Die „Einzugsbereiche“ der Gitternetzpunkte, dargestellt als blaue Quadrate.

Das Raster ist so gewählt, dass der Abstand der Gitternetzpunkte in Nord-Süd- wie in Ost-West-Richtung 1,225 Kilometer beträgt, so dass um einen Gitternetzpunkt ein quadratischer Einzugsbereich von annähernd 150 Hektar entsteht. Ausgehend vom Gitternetzpunkt entspricht dies einer Entfernung von jeweils 612 Meter in allen vier Haupthimmelsrichtungen und einer Diagonalen von ca. 860 Meter (vgl. Abbildung 1).



■ Abbildung 1: Gitternetzpunkt (blauer Punkt mit blauer Nummern) und Einzugsbereich des Gitternetzpunktes (blaues Quadrat). Der Einzugsbereich entspricht annähernd 150 Hektar.

Zur ausreichend gesicherten Beurteilung der Verjüngungssituation sollen in einer Hegegemeinschaft in der Regel mindestens 30, aus Effizienzgründen aber maximal 40 Verjüngungsflächen aufgenommen werden. Für jede Hegegemeinschaft wird die **Auswahl der Gitternetzpunkte**, in deren Einzugsbereich die Verjüngungsinventur auf geeigneten Verjüngungsflächen durchgeführt wird, wie folgt getroffen:

- 1) **Liegen in einer Hegegemeinschaft aufgrund ihrer geringen Flächengröße weniger als 30 Gitternetzpunkte**, in deren Einzugsbereichen sich voraussichtlich geeignete Verjüngungsflächen befinden, wird die Zahl der aufzunehmenden Verjüngungsflächen je Gitternetzpunkt systematisch erhöht.

**Beispiel:** In einer Hegegemeinschaft mit einer Gesamtfläche von 4.300 Hektar liegen 28 Gitternetzpunkte. Von diesen 28 Punkten weisen vier Punkte in ihrem Einzugsbereich voraussichtlich keine geeigneten Verjüngungsflächen im Wald auf, da der Einzugsbereich zum Beispiel komplett im Siedlungsbereich und/oder in landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt. An den restlichen 24 Gitternetzpunkten werden die jeweils nächstgelegene und an jedem dritten Punkt zusätzlich die zweitnächstgelegenen geeigneten Verjüngungsflächen ausgewählt. Es werden insgesamt 32 Flächen aufgenommen.

- 2) **Liegen in einer Hegegemeinschaft zwischen 30 und 40 Gitternetzpunkte**, in deren Einzugsbereichen sich voraussichtlich geeignete Verjüngungsflächen befinden, wird jeder Gitternetzpunkt ausgewählt.

**Beispiel:** In einer Hegegemeinschaft mit einer Gesamtfläche von 6.100 Hektar liegen 41 Gitternetzpunkte. Von diesen 41 Punkten weisen drei Punkte in ihrem Einzugsbereich voraussichtlich keine geeigneten Verjüngungsflächen im Wald auf. An jedem der restlichen 38 Gitternetzpunkte wird die jeweils nächstgelegene geeignete Verjüngungsfläche aufgenommen.

- 3) **Liegen in einer Hegegemeinschaft zwischen 41 und 80 Gitternetzpunkte**, in deren Einzugsbereichen sich voraussichtlich geeignete Verjüngungsflächen befinden, werden nach folgendem Schema systematisch Punkte weggelassen:

„Punkteanzahl aus Gitternetz“ geteilt durch  
„Punkteanzahl aus Gitternetz minus 40“ = x  
Jeder x-te Punkt (abgerundet) kann weggelassen.

**Beispiel:** In einer Hegegemeinschaft mit einer Gesamtfläche von 11.700 Hektar liegen 78 Gitternetzpunkte. Von diesen 78 Punkten weisen sechs Punkte in ihrem Einzugsbereich voraussichtlich keine geeigneten Verjüngungsflächen im Wald auf. Von den restlichen 72 Punkten wird die Auswahl wie folgt getroffen:

$$72 : (72 - 40) = 72 : 32 = 2,25$$

D. h. jeder zweite Punkt fällt weg. Es werden 36 Verjüngungsflächen aufgenommen.

- 4) **Bei 81 und mehr Gitternetzpunkten** mit geeigneten Verjüngungsflächen werden nach folgendem Schema nur noch einzelne Punkte systematisch aufgenommen:

„Punkteanzahl aus Gitternetz“ geteilt durch 40 = x  
Nur jeder x-te Punkt (aufgerundet) ist aufzunehmen.

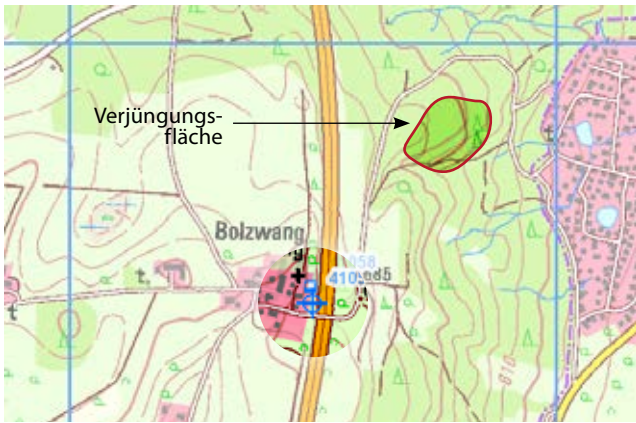
**Beispiel:** In einer Hegegemeinschaft mit einer Gesamtfläche von 27.000 Hektar liegen 180 Gitternetzpunkte. Von diesen 180 Punkten weisen 24 Punkte in ihrem Einzugsbereich voraussichtlich keine geeigneten Verjüngungsflächen im Wald auf.

$$156 : 40 = 3,9$$

Von den restlichen 156 Punkten muss nur an jedem vierten Punkt (aufgerundet) aufgenommen werden. Es werden insgesamt 39 Verjüngungsflächen aufgenommen.

- 5) **In sehr großen Hochwildhegegemeinschaften** empfiehlt es sich jedoch, mehr als 40 Verjüngungsflächen aufzunehmen. Sollen in einer solchen Hegegemeinschaft zum Beispiel bis zu 60 Verjüngungsflächen aufgenommen werden, so können die aufzunehmenden Gitternetzpunkte wie folgt bestimmt werden:

„Punkteanzahl aus Gitternetz“ geteilt durch 60 = x  
Nur jeder x-ten Punkt (aufgerundet) ist aufzunehmen.



■ Abbildung 2: Der ausgewählte Gitternetzpunkt 41058 liegt auf einer Nichtwaldfläche. Es wird die nächstgelegene geeignete Verjüngungsfläche im Einzugsbereich ausgewählt.

Bei jedem ausgewählten Gitternetzpunkt wird die getroffene bzw. nächstgelegene Verjüngungsfläche (bei kleineren Hegegemeinschaften evtl. auch mehrere Flächen) aufgenommen, welche die unter Ziffer 3.3.1 genannten Anforderungen erfüllt (vgl. Abbildung 2). Die Waldbesitzart, in der die Verjüngungsfläche liegt, spielt keine Rolle. Genauso wenig, ob es sich um einen großen oder kleinen Waldkomplex oder um eine Laubholz-, Nadelholz- oder Mischverjüngung handelt. Es ist aber darauf zu achten, dass die Verjüngungsfläche im Einzugsbereich des Gitternetzpunktes liegt.

An den Hegegemeinschaftsgrenzen ist darauf zu achten, dass die ausgewählte nächstgelegene Verjüngungsfläche innerhalb der zu beurteilenden Hegegemeinschaft liegt (vgl. Abbildung 3).



■ Abbildung 3: Gitternetzpunkt 8179 liegt in der Hegegemeinschaft A. Die nächstgelegene Verjüngungsfläche im Einzugsbereich dieses Gitternetzpunktes ist Verjüngungsfläche „b“. Diese liegt jedoch in der Hegegemeinschaft B und kann deshalb nicht zur Beurteilung der Situation der Waldverjüngung der Hegegemeinschaft A verwendet werden. Als nächstgelegene, innerhalb der Hegegemeinschaft A gelegene Verjüngungsfläche ist deshalb Verjüngungsfläche „a“ aufzunehmen.

Obwohl bei der Verjüngungsinventur 2021 das gleiche Gitternetzraster wie 2018 verwendet wird, können sich bei manchen Gitternetzpunkten Änderungen bei der aufzunehmenden Verjüngungsfläche ergeben. So kann zum Beispiel eine neue Verjüngungsfläche entstanden sein, welche die unter Ziffer 3.3.1 genannten Bedingungen erfüllt und näher am Gitternetzpunkt liegt. Oder es kann sein, dass eine 2018 aufgenommene Verjüngungsfläche diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, da die meisten Verjüngungspflanzen über die maximale Verbisshöhe hinausgewachsen sind.

### 3.4 DURCHFÜHRUNG DER VERJÜNGUNG SINVENTUR AUF DEN AUSGEWÄHLTEN AUFNAHMEFLÄCHEN

#### 3.4.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AUFNAHMEFLÄCHE

Von jeder ausgewählten aufzunehmenden Verjüngungsfläche werden folgende Kenndaten erfasst:

**Jahr:** Jahr der Aufnahme = 2021

**Hegegemeinschaftsnummer:** Bayernweit eindeutige, dreistellige amtliche Nummer der Hegegemeinschaft

**Hegegemeinschaftsname:** Von der Obersten Jagdbehörde vergebener, amtlicher Name (örtliche Bezeichnungen sind nicht zulässig)

**Nummer des Gitternetzpunktes:** Bayernweit eindeutige, fünfstelligen Nummer des Gitternetzpunktes

**Laufende Nummer der Aufnahmefläche:** Laufende Nummer der aufzunehmenden Verjüngungsfläche je Gitternetzpunkt

**Ggf. Hochwildhegegemeinschaftsnummer:** Ggf. bayernweit eindeutige, dreistellige amtliche Nummer der Hochwildhegegemeinschaft

**Schutz:** Schutzstatus der Verjüngungsfläche vor Schalenwildeinfluss:

- 1 = komplett geschützt
- 2 = teilweise geschützt
- 3 = ungeschützt

**Wuchsgebiet:** Nummer des Forstlichen Wuchsgebietes

**Wuchsbezirk:** Nummer des Forstlichen Wuchsbezirkes

**Jagdrevier:** Bayernweit eindeutige, sechsstelligen Jagdreviernummer

**Besitzart:** Waldbesitzart (Staatswald BaySF, Sonstiger Staats- und Bundeswald, Körperschaftswald, Privatwald, Sonstiges)

**BaySF Betrieb:** Nummer des BaySF-Forstbetriebes

**Geschützte Baumarten:** Nur bei „Schutz“ „1 = komplett geschützt“: bis zu 3 geschützte Baumartengruppen

**Koordinate:** Geokoordinate der Verjüngungsfläche (Rechts- und Hochwert)

**Datum:** Aufnahmedatum

**Aufnehmer:** Benutzerkennung des Aufnehmers

**Grundbesitzer:** Anwesende Vertreter der Grundbesitzer

**Jäger:** Anwesende Vertreter der Jäger

**Bemerkung:** z. B. geschützte Baumarten bei teilweise geschützter Fläche

Die Aufnahmefläche wird durch die bayernweite eindeutige, fünfstelligen Nummer des Gitternetzpunktes und die laufende Nummer der Aufnahmefläche am jeweiligen Gitternetzpunkt (i. d. R. nur eine Aufnahmefläche je Gitternetzpunkt) eindeutig benannt.

#### 3.4.2 BAUMARTENGRUPPEN

Bei der Verjüngungsinventur werden nur Verjüngungspflanzen von Waldbäumen erfasst. Dabei wird in folgende Baumarten bzw. Baumartengruppen unterschieden:

- **Fichte (Fi):** alle Fichtenarten,
- **Tanne (Ta):** alle Tannenarten,
- **Kiefer (Ki):** alle Kiefernarten,
- **Sonstige Nadelbäume (sNdh):** Nadelbaumarten, mit Ausnahme der oben genannten,
- **Buche (Bu):** Rotbuche,
- **Eiche (Ei):** alle Eichenarten,
- **Edellaubbäume (Elbh):** alle Eschen-, Ahorn-, Ulmen- und Lindenarten sowie Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und Walnuss,
- **Sonstige Laubbäume (sLbh):** Laubholzarten, mit Ausnahme der oben genannten.

### 3.4.3 VOLLSTÄNDIG GESCHÜTZTE VERJÜNGUNGSFLÄCHEN

Ist die aufzunehmende Verjüngungsfläche **vollständig** gegen Schalenwildverbiss geschützt, wird auf die Erfassung der Daten der einzelnen Pflanzen auf dieser Fläche verzichtet. Eine Verjüngungsfläche ist dann „vollständig geschützt“, wenn keine ungeschützte (bzw. nur teilweise geschützte) Teilfläche den Anforderungen der Ziffer 3.3.1 entspricht. In der Regel handelt es sich bei vollständig geschützten Flächen um Zaunflächen.

Auf vollständig geschützten Verjüngungsflächen werden nur die unter Ziffer 3.4.1 genannten Kenndaten der Fläche aufgenommen. Im Feld „Schutz“ wird „1 = komplett geschützt“ eingetragen. Zusätzlich wird angegeben, welche Baumartengruppen geschützt werden. Es können bis zu drei Baumartengruppen genannt werden. Dabei sollen nur die Baumarten(gruppen) berücksichtigt werden, auf die die Schutzmaßnahme abzielt.

**Beispiel:** In einer gezäunten Eichenkultur, in der als Nebenbaumart auch Hainbuchen gepflanzt wurden, verjüngen sich neben den Eichen und Hainbuchen auch Birken und Fichten durch Naturverjüngung. Hier sind nur die Baumartengruppen „Eiche“ und „sonstige Laubbäume“ (Hainbuche) anzugeben.

Zur Dokumentation der Lage der vollständig geschützten Verjüngungsfläche werden bei der Aufnahme ihre Koordinaten festgehalten (bei Zaunflächen am Rand des Zaunes, bei vollständig einzelgeschützten Flächen der Mittelpunkt der Verjüngungsfläche).

Die vollständig geschützten Verjüngungsflächen gehen nicht in das rechnerische Auswertungsergebnis der Verjüngungsinventur ein. Ihr Anteil an den insgesamt aufgenommenen Verjüngungsflächen und die geschützten Baumarten(gruppen) sind aber wichtige Hinweise für die Bewertung der Verjüngungssituation in der Hegegemeinschaft.

Entspricht dagegen eine ungeschützte (bzw. nur teilweise geschützte) Teilfläche der Verjüngungsfläche den Anforderungen nach Ziffer 3.3.1, werden dort die Daten der einzelnen Pflanzen wie in Ziffer 3.4.4 beschrieben aufgenommen.

### 3.4.4 ERFASSUNG DER WALDVERJÜNGUNG

Auf gegen Schalenwildverbiss ungeschützten oder nur teilweise geschützten Verjüngungsflächen wird die Waldverjüngung durch die Aufnahme der einzelnen Verjüngungspflanzen an fünf Stichprobenpunkten systematisch erfasst. Eine Verjüngungsfläche ist „teilweise geschützt“, wenn nur einzelne Verjün-

gungspflanzen geschützt sind (z. B. durch chemischen oder mechanischen Einzelschutz) oder, obwohl Teile der Verjüngungsfläche komplett geschützt sind (z. B. mit kleinem Zaun), eine genügend große Teilfläche vorhanden ist. D. h. solange die Anforderungen für eine geeignete Verjüngungsfläche erfüllt sind, werden auch Verjüngungsflächen erfasst, auf denen ein Teil der Pflanzen geschützt (= „teilweise geschützt“) sind. Die Aufnahme wird dann wie folgt beschrieben durchgeführt.

Es werden auf jedem der fünf Stichprobenpunkte folgende Verjüngungspflanzen erhoben:

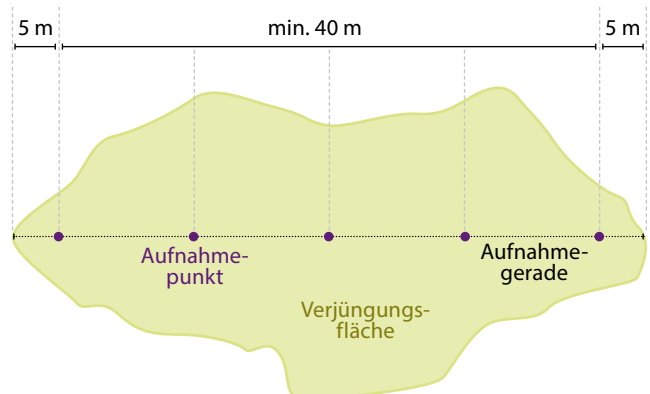
- 15 Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe,
- Pflanzen über der maximalen Verbisshöhe (nur zur Ermittlung von Fegeschäden),
- bis zu fünf Pflanzen kleiner 20 Zentimeter.

#### 3.4.4.1 Festlegung der fünf Stichprobenpunkte

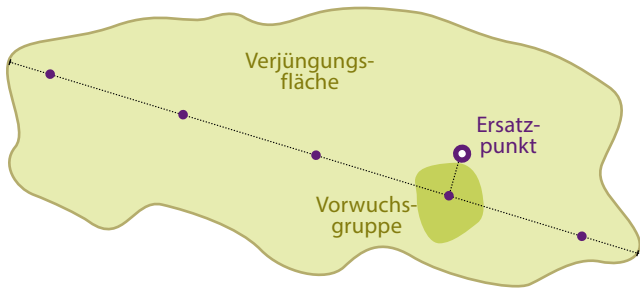
Die aufzunehmenden fünf Stichprobenpunkte verteilen sich gleichmäßig auf einer Geraden, welche die ausgewählte Verjüngungsfläche auf möglichst langer Strecke durchquert. Der erste und der fünfte Punkt sollen dabei mindestens fünf Meter vom Rand der Verjüngungsfläche entfernt sein.

Die **Minimallänge der Aufnahmegeraden** zwischen dem ersten und dem fünften Stichprobenpunkt **beträgt 40 Meter**; zzgl. des beidseitigen Abstandes von mindestens je fünf Meter zum Rand der Verjüngungsfläche. Somit ergibt sich eine **Mindestlänge** der aufzunehmenden Verjüngungsfläche von 50 Metern. Die **Maximallänge der Aufnahmegeraden** zwischen dem ersten und dem fünften Stichprobenpunkt **beträgt 100 Meter**. Dabei ist ebenfalls ein Mindestabstand von fünf Meter zum Rand der Verjüngungsfläche zu beachten. Die Längen werden in der Regel über Schrittmaß bestimmt.

Auf der zwischen dem ersten und dem fünften Stichprobenpunkt liegenden Aufnahmegeraden werden die drei restlichen Stichprobenpunkte in regelmäßigen Abständen verteilt (vgl. Abbildung 4). Jeder der fünf Stichprobenpunkte wird im Gelände mit einem Fluchtstab markiert.



● Abbildung 4: Festlegung der fünf Stichprobenpunkte.



■ Abbildung 5: Auswahl eines Ersatzpunkts zum Stichprobenpunkt.

Falls einer der fünf Stichprobenpunkte in einen Bereich mit nicht mehr zu erhebenden Pflanzen (z. B. Vorwuchsgruppe) oder auf eine nicht bestockte Fläche fällt (z. B. Rückegasse), muss ein geeigneter, jedoch dem Ursprungspunkt möglichst naher Ersatzstichprobenpunkt gesucht werden (in der Regel der nächstgelegene geeignete Punkt senkrecht zur Aufnahme- linie, vgl. Abbildung 5). Es sind **immer fünf Stichprobenpunkte je Aufnahme- fläche** zu erfassen.

Zur Dokumentation der Lage der aufgenommenen Verjüngungsfläche werden bei der Aufnahme die Koordinaten des ersten Stichprobenpunktes festgehalten.

#### 3.4.4.2 Erfassung der Verjüngungspflanzen an den Stichprobenpunkten

##### ■ Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe:

An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden jeweils die 15 dem Stichprobenpunkt nächstgelegenen Verjüngungspflanzen erfasst, die mindestens 20 Zentimeter hoch sind, aber deren Leittriebsspitzen (unter Berücksichtigung der Schneelage) noch vom örtlich vorkommenden Schalenwild erreicht werden können (maximale Verbisshöhe). Wirksam vor Schalenwildverbiss geschützte Pflanzen werden dabei nicht berücksichtigt. Die der Mitte des Stichprobenpunktes nächstgelegene Pflanze wird zur Wiederauffindbarkeit für eine nachträgliche Qualitätssicherung temporär markiert, z. B. mit einem farbigen Markierungsband aus reißfestem Papier. Die Entfernung der 15. erfassten Verjüngungspflanze von der durch den Fluchstab festgelegten Mitte des Stichprobenpunktes wird erfasst und bildet den Probekreisradius.

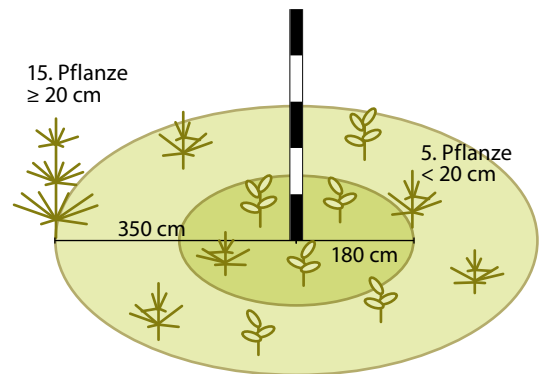
##### ■ Pflanzen über maximaler Verbisshöhe:

Zusätzlich werden an jedem der fünf Stichprobenpunkte zur Erfassung von Fegeschäden innerhalb des o. g. Probekreisradius die Verjüngungspflanzen erhoben, deren Leittriebe nicht mehr vom örtlich vorkommenden Schalenwild zum Verbiss erreicht werden können. Dabei sind nur Verjüngungspflanzen zu erheben, die auf Grund ihrer Dimension noch verfegt werden können.

##### ■ Pflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe:

Außerdem werden an jedem der fünf Stichprobenpunkte innerhalb des o. g. Probekreisradius die bis zu fünf nächstgelegenen Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter Höhe und der Abstand der fünften Pflanze zum Probekreis- mittelpunkt erfasst. Dabei gilt:

a) Sind fünf oder mehr Pflanzen kleiner 20 Zentimeter im Probekreis vorhanden, werden die der Mitte des Stichprobenpunktes fünf nächstgelegenen Pflanzen und die Entfernung der fünften erfassten Pflanze zum Mittelpunkt aufgenommen (vgl. Abbildung 6).



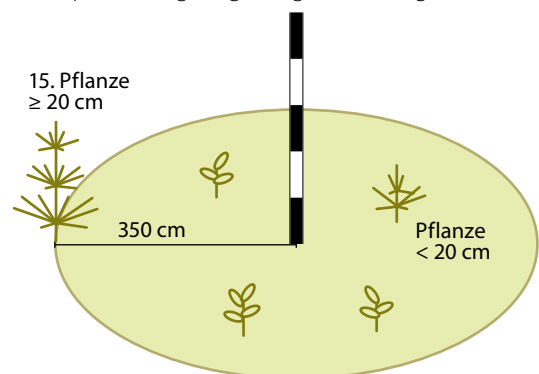
■ Abbildung 6: Im Probekreis sind fünf oder mehr Verjüngungspflanzen kleiner 20 Zentimeter vorhanden.

##### Pflanzen kleiner 20 cm

	BA	V
1	Bu	–
2	Bu	–
3	Slh	X
4	Fi	–
5	Fi	X

Entfernung: 180 cm

b) Sind weniger als fünf Pflanzen kleiner 20 Zentimeter im Probekreis vorhanden, werden alle vorhandenen Pflanzen im Probekreis aufgenommen. Als Abstand wird der o. g. Probekreisradius (= Abstand der 15. aufgenommenen Pflanze größer 20 Zentimeter bis maximale Verbisshöhe zum Mittelpunkt) eingetragen (vgl. Abbildung 7).



■ Abbildung 7: Im Probekreis sind weniger als fünf Verjüngungspflanzen kleiner 20 Zentimeter vorhanden.

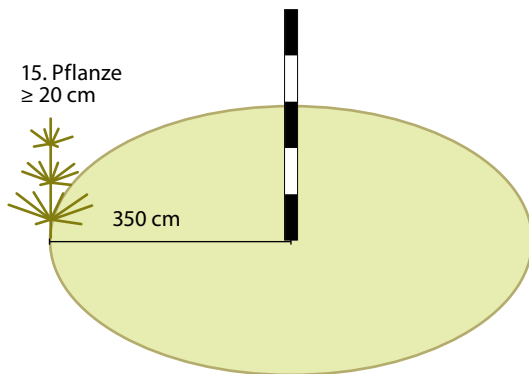
##### Pflanzen kleiner 20 cm

	BA	V
1	Bu	X
2	Bu	–
3	Bu	–
4	Fi	–
5	–	–

Entfernung: 350 cm



- c) Sind keine Pflanzen kleiner 20 Zentimeter im Probekreis vorhanden, wird als Abstand der o. g. Probekreisradius (= Abstand der 15. aufgenommenen Pflanze größer 20 Zentimeter bis maximale Verbisshöhe zum Mittelpunkt) eingetragen (vgl. Abbildung 8).



■ Abbildung 8: Im Probekreis ist keine Verjüngungspflanze kleiner 20 Zentimeter vorhanden.

#### Pflanzen kleiner 20 cm

	BA	V
1	-	-
2	-	-
3	-	-
4	-	-
5	-	-

Entfernung: 350 cm

#### 3.4.4.3 Erfassung der einzelnen Verjüngungspflanzen

##### ■ Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe:

- An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden die 15 der Mitte des Stichprobenpunktes nächstgelegenen Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe aufgenommen und **die Entfernung der 15. aufgenommenen Pflanze zur Mitte des Stichprobenpunktes** (durch Fluchtstab gekennzeichnet) in Zentimeter erfasst.
- Von jeder Einzelpflanze wird die **Baumartengruppe** (vgl. Ziffer 3.4.2) festgehalten.
- Von jeder Einzelpflanze wird die **Höhe** der Pflanze in ihrer vorgefundenen Lage senkrecht zum Boden (Lot) ermittelt und festgehalten, angegeben in folgenden drei Höhenstufen:
  - 20 bis 49,9 Zentimeter,
  - 50 bis 79,9 Zentimeter,
  - 80 Zentimeter bis zur maximalen möglichen Verbisshöhe
- Von jeder Einzelpflanze wird festgehalten, ob ein **frischer Leittriebverbiss** durch Schalenwild vorliegt. Dabei wird der Leittrieb oder ggf. ein gebildeter Ersatzleittrieb der Pflanze auf Schalenwildverbiss seit Beginn der letzten Vegetationsperiode (seit Frühjahr des Vorjahres) begutachtet. Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Leittriebverbisses ist der Zustand der Terminalknospe. Sofern ein unverbissener Ersatzleittrieb vorgefunden wird, ist

„kein Leittriebverbiss“ aufzunehmen. Ein Ersatzleittrieb ist als solcher anzusehen, wenn er augenscheinlich die Triebführung übernommen hat und mindestens so hoch ist wie der abgebissene oder durch sonstige Ursachen geschädigte Terminaltrieb. Kann nicht ermittelt werden, ob die Schädigung des Leittriebes bzw. ggf. des Ersatzleittriebes auf Schalenwildverbiss oder andere Schadensursachen zurückzuführen ist, wird ebenfalls „kein Leittriebverbiss“ aufgenommen.

- Von jeder Einzelpflanze wird festgehalten, ob bei ihr **Verbiss im oberen Drittel** durch Schalenwild vorliegt. Aus Gründen der Vereinfachung wird hierbei nicht nach Verbissgrad (stark verbissen, schwach verbissen u. ä.) und Zeitpunkt des Verbisses (diesjährig oder aus Vorjahren) differenziert. Wenn ein frischer Leittriebverbiss vorliegt, ist automatisch auch ein „Verbiss im oberen Drittel“ aufzunehmen. Kann nicht ermittelt werden, ob die Schädigung im oberen Drittel auf Schalenwildverbiss oder andere Schadensursachen zurückzuführen ist, wird „kein Verbiss im oberen Drittel“ aufgenommen.

- Außerdem wird von jeder Einzelpflanze festgehalten, ob sie einen **Fegeschaden** durch Schalenwild aufweist. Dabei wird nicht nach dem Zeitpunkt des Verfegens (diesjährig oder aus Vorjahren) differenziert.

##### ■ Pflanzen über maximaler Verbisshöhe:

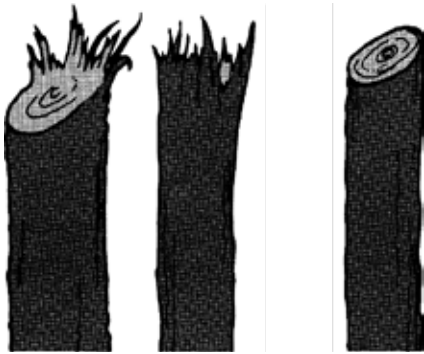
- An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden alle Verjüngungspflanzen über der maximalen Verbisshöhe begutachtet, die sich innerhalb des Probekreises der 15 Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe befinden und von ihrer Dimension her noch verlegt werden können.
- Es wird die gesamte Anzahl der Verjüngungspflanzen getrennt nach Baumartengruppen (vgl. Ziffer 3.4.2) festgehalten.
- Es wird die Anzahl der Pflanzen mit Fegeschäden getrennt nach Baumartengruppen (vgl. Ziffer 3.4.2) festgehalten.

##### ■ Pflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe:

- An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden bis zu fünf der Mitte des Stichprobenpunktes nächstgelegenen Verjüngungspflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe aufgenommen und die **Entfernung der fünften aufgenommenen Pflanze zur Mitte des Stichprobenpunktes** in Zentimeter erfasst. Maximal wird der Radius des Probekreises der 15 Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe eingetragen.
- Von jeder Einzelpflanze wird die **Baumartengruppe** (vgl. Ziffer 3.4.2) festgehalten.
- Von jeder Einzelpflanze wird festgehalten, ob bei ihr **Verbiss im oberen Drittel** durch Schalenwild vorliegt. Aus Gründen der Vereinfachung wird hierbei nicht nach Verbissgrad (stark verbissen, schwach verbissen u. ä.) und Zeitpunkt des Verbisses (diesjährig oder aus Vorjahren) differenziert. Kann nicht ermittelt werden, ob die Schädigung im oberen Drittel auf Schalenwildverbiss oder andere Schadensursachen zurückzuführen ist, wird „kein Verbiss im oberen Drittel“ aufgenommen.

■ Unterscheidung der durch Schalenwild verursachten Schäden (Verbiss und Fegeschäden) von anderen Schadursachen:

- a) Eine Abgrenzung von älterem Schalenwildverbiss (Sommerverbiss) vom älterem **Verbiss durch Weidevieh** ist schwierig. In Zweifelsfällen sind Pflanzen, die vermutlich vom Weidevieh verbissen worden sind, als „nicht verbissen“ zu werten.
- b) **Feldhasen- und Kaninchenverbiss**, der insbesondere an Buche vorkommt, zeichnet sich durch eine glatte, scharf abgegrenzte und schräg verlaufende Verbissstelle aus. Schalenwild hingegen hinterlässt eine raue, faserige Verbissstelle, da der Trieb „abgerupft“ wird (vgl. Flyer LWF „Verbiss richtig ansprechen“).



■ Schalenwildverbiss:  
Die Verbissstelle ist „faserig“,  
der Trieb wird „abgerupft“.

■ Hasen- und Kaninchen-  
verbiss: Der Verbiss ist  
schräg, glatt „abgebissen“.

- c) **Mäuse** verbeißen häufig ähnlich schräg wie Hasen, die Schnittfläche ist allerdings etwas rauer. Insbesondere bei Baumarten mit härterem Holz sind in der Regel Nagespuren zu erkennen.
- d) Der **Verbiss durch Eichhörnchen** ähnelt dem des Feldhasen, tritt in der Regel gruppenweise auf und betrifft Bäume bis 10 Meter Höhe. Im Gegensatz zum Hasenverbiss werden überwiegend Fichte und Tanne, seltener Laubbäume geschädigt. Eichhörnchen trennen bevorzugt die Gipfeltriebe ab und fressen ausschließlich die Knospen, die Triebe bleiben liegen.
- e) Schadbilder, die auf den ersten Blick an Schalenwildverbiss erinnern, können auch durch weitere **biotische** (z. B. Insektenfraß) **bzw. abiotische Ursachen** (z. B. Schnebruch, Hagelschlag) entstehen.
- f) Rindenverletzungen an Jungpflanzen durch **Fällungs- oder Rückarbeiten** sind in der Regel leicht von Fegeschäden zu unterscheiden. Sollten in Einzelfällen dennoch Zweifel bestehen, so sind Pflanzen, die vermutlich Fällungs- oder Rückeschäden aufweisen, als „nicht verfegt“ zu beurteilen.
- g) Bei mehrjährigem Auftreten des Eschentriebsterbens kann es an jungen **Eschen zu Verbuschungen** kommen, die auf den ersten Blick unter Umständen mit älterem Schalenwildverbiss verwechselt werden können. Frisch befallene Jahrestriebe weisen dagegen gelblich-ockerfarbene bis rostrote Rindenverfärbungen auf und sollten nicht mit Schalenwildverbiss verwechselt werden können.

#### 3.4.4.4 Empfohlene Arbeitsweise

In der Praxis empfiehlt sich bei der Aufnahme folgende Arbeitsweise:

- 1) Vom Rand der Verjüngungsfläche aus sollte der Verlauf einer möglichst langen, die Fläche durchquerenden Geraden abgeschätzt werden.
- 2) Der erste Stichprobenpunkt wird durch einen Fluchtstab in Abstand von mindestens fünf Meter vom Rand der Aufnahme- fläche entfernt markiert.
- 3) Ausgehend vom ersten Stichprobenpunkt wird die Gerade zur Feststellung der Länge abgeschritten. Die Strecke muss eine Länge von mindestens 40 Meter, höchstens aber 100 Meter besitzen.
- 4) Der Endpunkt der abgeschrittenen Geraden wird als fünfter Stichprobenpunkt mit einem Fluchtstab markiert. Er muss ebenfalls mindestens fünf Meter vom Rand der Aufnahme- fläche entfernt sein.
- 5) Auf dem Rückweg zum ersten Stichprobenpunkt werden die Stichprobenpunkte Nr. 4, 3 und 2 mit Fluchtstäben markiert.
- 6) Vor der Aufnahme am ersten Stichprobenpunkt werden die allgemeinen Angaben festgehalten.
- 7) Aufnahme der Verjüngungspflanzen am ersten Stichprobenpunkt. Erst Erfassung der 15 Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe, dann der bis zu 5 Pflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe und abschließend der Pflanzen über maximaler Verbisshöhe.
- 8) Aufnahme der Stichprobenpunkte Nr. 2 bis 5 entsprechend der Ziffer 7.

### 3.5 TEILNAHME DER BETEILIGTEN AN DER VERJÜNGUNGSINVENTUR

Eine intensive Einbeziehung der Vertreter der Grundstückseigentümer und der Jägerschaft bei den Außenaufnahmen der Verjüngungsinventur ist aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz unverzichtbar.

Die Jagdvorstände und Eigenjagdbesitzer sowie die Revierinhaber müssen rechtzeitig auf die anstehenden Außenaufnahmen hingewiesen werden. Dabei kann in den „**grünen**“ **Hegegemeinschaften**, in denen die Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten 2018 als „günstig“ oder „tragbar“ bewertet wurde, der örtlich bewährte Informationsweg beibehalten werden (z. B. Hinweis in Verbandsmitteilungen, Lokalpresse, Veranstaltungen etc.). In den „**roten**“ **Hegegemeinschaften** dagegen, in denen die Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten 2018 als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde, werden die Beteiligten **schriftlich** nochmals auf die Wertung der Verbisssituation im Jahr 2018 hingewiesen und ausdrücklich zu einer Teilnahme an den anstehenden Aufnahmen zur Verjüngungsinventur 2021 aufgefordert. Das StMELF stellt den ÄELF dazu ein Musteranschreiben mit beigefügtem Rückmeldebogen zur Verfügung.

Die Beteiligten, die daraufhin ein Interesse an einer Teilnahme bekunden, werden vom AELF rechtzeitig über die voraussichtlichen Aufnahmetermine informiert. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass sich witterungsbedingt kurzfristige Änderungen ergeben können.

Aus verschiedenen Gründen können nicht immer alle Beteiligten an den Aufnahmen teilnehmen. Hier hat es sich als nachahmenswertes Beispiel bewährt, dass die Jägerschaft, die Jagdgenossen und die Waldbesitzer für die Hegegemeinschaft Vertreter bestimmen, die dann an allen Aufnahmen in der Hegegemeinschaft teilnehmen.

### 3.6 QUALITÄTSSICHERUNG

Die ÄELF führen im Vorfeld der Verjüngungsinventur 2021 **Schulungen** für ihre Mitarbeiter und ggf. für bei der Inventur eingesetztes Fremdpersonal durch. Die Bereichsleiter Forsten an den ÄELF bzw. ihre Stellvertreter oder beauftragte Mitarbeiter begleiten im Amtsbereich **stichprobenartig** die Außenaufnahmen und/oder überprüfen stichprobenartig die erhobenen Aufnahmedaten. Finden Aufnahmen durch **Fremdpersonal** statt, müssen diese laufend stichprobenartig (ca. 5 – 10 % der Verjüngungsflächen) durch die zuständigen Revierleiter überprüft werden, so dass fehlerhaftes Arbeiten frühzeitig erkannt und dem entgegengewirkt werden kann. Die Bereichsleiter überprüfen in diesem Fall vorrangig diese Stichprobe.

Die ÄELF mit der **Sonderaufgabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd“** nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ämterübergreifend Aufgaben beim Qualitätsmanagement der Verjüngungsinventur 2021 wahr. Die Sachbearbeiter für „überregionale Angelegenheiten der Jagd“ sind dazu unterstützend für die ÄELF bei den durchzuführenden Schulungen zu beteiligen. Besonderes Augenmerk soll dabei unter anderem auf die Auswahl geeigneter Verjüngungsflächen gelegt werden. Während der Verjüngungsinventur begleiten sie in ihrem Zuständigkeitsbereich stichprobenartig die Außenaufnahmen und überprüfen stichprobenartig nachträglich die Aufnahmen. Dabei sind stichprobenartig mindestens zehn Prozent der Hegegemeinschaften zu überprüfen.

Um eine Qualitätssicherung der Verjüngungsinventur nach der Aufnahme zu ermöglichen, wird an jedem Stichprobenpunkt die dem Probekreismittelpunkt nächstgelegene aufgenommene Verjüngungspflanze aus der Höhenstufe „ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe“ temporär markiert, z. B. mit einem farbigen Markierungsband aus reißfestem Papier.

Die ÄELF mit der Sonderaufgabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd“ berichten dem StMELF bis **Ende Juli 2021** über die gewonnenen Erfahrungen und ggf. Verbesserungsvorschläge sowie die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Verjüngungsinventur 2021.

### 3.7 AUSWERTUNG DER VERJÜNGUNGSINVENTUR

Bereits bei der Datenerfassung mittels des BayWIS Fachverfahrens „Forstliches Gutachten“ werden die von den ÄELF erfassten Daten auf Konsistenz und Plausibilität geprüft, bevor sie in die zentrale Datenhaltung (ZDH) synchronisiert werden. Auf dieser Datengrundlage können automatisiert Standard- und Zusatzauswertungen für jede Hegegemeinschaft erzeugt werden.

Die **Standardauswertung** für jede Hegegemeinschaft enthält die folgenden Angaben (Muster in Anlage 3):

- Anzahl der erfassten Verjüngungsflächen aufgegliedert in Flächen mit dem Schutzstatus gegen Schalenwildeinfluss „komplett geschützt“, „teilweise geschützt“ und „ungeschützt“. Es wird außerdem angegeben, welche Baumartengruppen auf den „komplett geschützten“ Flächen geschützt werden.
- **Tabelle** mit Ergebnissen der Verjüngungsinventur 2021, aufgegliedert in die Höhenstufen „20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“, „kleiner 20 Zentimeter Höhe“ und „über maximaler Verbisshöhe“ sowie Baumartengruppen. Neben der Gesamtzahl der aufgenommenen Pflanzen und den Pflanzen mit Verbiss und Fegeschäden werden auch die Pflanzen ohne Verbiss und Fegeschäden dargestellt.
- **Zeitreihen** der Baumartenanteile der Pflanzen „20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ von 1991 bis 2021.
- **Zeitreihen** der Anteile der Pflanzen „20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe „ohne Verbiss und Fegeschäden“, „mit Verbiss und/oder Fegeschäden“ sowie „mit Leittriebverbiss“ von 1991 bis 2021.
- Auswertungen der **Baumartengruppen in den verschiedenen Höhenstufen** der letzten drei Forstlichen Gutachten (2015, 2018 und 2021): Grafische Darstellung der Anteile der Baumartengruppen in den Höhenstufen der letzten drei Forstlichen Gutachten „kleiner 20 Zentimeter“, „20 – 49,9 Zentimeter“, „50 – 79,9 Zentimeter“ sowie „80 Zentimeter – maximale Verbisshöhe“, getrennt nach Baumartengruppen

Sobald die Aufnahmen für alle Hegegemeinschaften eines AELF fertiggestellt sind, rufen die ÄELF die Standardauswertungen und Zusatzauswertungen der Hegegemeinschaften über BayWIS ab, stellen sie passwortgeschützt auf ihre Homepage und informieren die Jagdvorstände bzw. Eigenjagdbesitzer sowie Jagdrevierinhaber. Zur Bereitstellung in einer passwortgeschützten Cloud werden die ÄELF rechtzeitig per LMS informiert. Auf Antrag werden die Standard- und Zusatzauswertungen den jeweils betroffenen Jagdvorständen bzw. Eigenjagdbesitzern sowie Jagdrevierinhabern ohne Kommentar oder Wertung weiterhin schriftlich und kostenlos zur Kenntnisnahme zugeleitet. **Die Bereitstellung der Standardauswertungen für die Beteiligten sollte bis spätestens Anfang Juli 2021 erfolgen.** Die Beteiligten haben anschließend die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zu den Ergebnissen der Verjüngungsinventur schriftlich zu äußern.

Die Standardauswertung der Hegegemeinschaft wird dem Forstlichen Gutachten als Anlage beigefügt.

Außerdem rufen die ÄELF ebenfalls über BayWIS zusätzlich folgende Auswertungen ab:

- Landkreisweise **Kartendarstellung des Leittriebverbissprozentes** der Pflanzen „20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“, getrennt nach Baumartengruppen (Muster in Anlage 4a). Dabei ist zu beachten, dass aus den Leittriebverbissprozentsen einer einzelnen Verjüngungsfläche allein keine Schlüsse für größere Flächeneinheiten wie zum Beispiel ein Jagdrevier gezogen werden können. Erst eine regionale Häufung von Verjüngungsflächen mit hohen bzw. niedrigen Leittriebverbissprozentsen lässt bestimmte Folgerungen zur Verbissituation zu. Diese Folgerungen müssen aber unbe-

dingt durch andere Erkenntnisse (z. B. aus Revierbegängen) bestätigt werden, um in die Bewertung der Verjüngungssituation einzufließen.

- Tabellarische Darstellung der hochgerechneten **Pflanzendichten** (Individuen je Hektar) der Pflanzen „20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“, getrennt nach Baumartengruppen. Dargestellt werden die Pflanzendichten aller aufgenommenen Pflanzen, der Pflanzen ohne Verbiss und Fegeschäden sowie der Pflanzen mit Verbiss und/oder Fegeschäden. Dabei werden die Durchschnittswerte (arithmetisches Mittel und Median) und der Rahmen (Minimal- und Maximaldichten der Baumartengruppen auf den einzelnen Verjüngungsflächen) innerhalb der Hegegemeinschaft angegeben (Muster in Anlage 4b). Bei der Beurteilung der hochgerechneten durchschnittlichen Pflanzendichten in der Hegegemeinschaft ist unbedingt zu beachten, dass das

arithmetische Mittel durch einzelne sehr individuenreiche Naturverjüngungsflächen (mit über 10.000 Pflanzen je Hektar) stark angehoben wird, während individuenärmere Verjüngungsflächen kaum ins Gewicht fallen. Der Median einer Auflistung von Zahlenwerten ist derjenige Wert, welcher an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert. Entsprechend fallen beim Median einzelne sehr individuenreiche Verjüngungsflächen nicht so stark ins Gewicht. Außerdem gilt es zu beachten, dass bei der Verjüngungsinventur zum Forstlichen Gutachten nur Verjüngungsflächen erfasst werden, die mindestens 1.300 Pflanzen je Hektar der Höhenstufe „ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ aufweisen. Spärlicher verjüngte Flächen werden nicht erfasst.

- Grafische Darstellung der hochgerechneten **Pflanzendichten** der einzelnen Verjüngungsflächen (Muster in Anlage 4b).

## 4 ERSTELLUNG DER FORSTLICHEN GUTACHTEN

### 4.1 ALLGEMEINES

Die Forstbehörden erstellen im Jahr 2021 für jede Hegegemeinschaft bzw. Hochwildhegegemeinschaft ein Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung. Im Forstlichen Gutachten werden die Verjüngung der Waldbäume und der Einfluss des Schalenwilds auf diese für die jeweilige Hegegemeinschaft dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend wird eine Empfehlung zur Abschusshöhe beim Schalenwild (außer Schwarzwild) für die folgende Abschussplanperiode abgegeben. Wesentliche Grundlage der Forstlichen Gutachten sind die Ergebnisse der systematisch durchgeführten Verjüngungsinventur. Es fließen aber auch weitere Erkenntnisse in die Beschreibung und Bewertung ein wie zum Beispiel die Stellungnahmen der Beteiligten, Ergebnisse der Informationsveranstaltungen, Inhalte der ergänzenden Revierweisen Aussagen, Erkenntnisse aus Revierbegängen und Weiserflächen etc..

### 4.2 STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, sich innerhalb von vier Wochen zu den Auswertungen der Verjüngungsinventur zu äußern (vgl. Ziffer 3.7). Sobald die Frist verstrichen ist und die Stellungnahmen gesichtet wurden, sollen die ÄELF bei Bedarf Informationsveranstaltungen (für eine oder mehrere Hegegemeinschaften zusammen) durchführen, bei denen ein nicht öffentlicher Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten untereinander und dem AELF stattfinden soll. Die in den Stellungnahmen und bei der Informationsveranstaltung von den Beteiligten vorgebrachten Gesichtspunkte werden bei der Erstellung der Forstlichen Gutachten geprüft und fließen ggf. in die Beschreibung und Bewertung der Verjüngungssituation mit ein.

### 4.3 ERGÄNZENDE REVIERWEISE AUSSAGEN

Die Forstbehörden erstellen beim Forstlichen Gutachten in denjenigen Hegegemeinschaften, bei denen im vorangegangenen Gutachten die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde (= „rote“ Hegegemeinschaften), für alle Jagdreviere **ergänzende Revierweise Aussagen**. In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten 2018 „günstig“ oder „tragbar“) werden Revierweise Aussagen nur erstellt, wenn dies für das jeweilige einzelne Jagdrevier von Beteiligten (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber oder einzelne Jagdgenossen) beantragt wird. Zusätzlich werden ergänzende Revierweise Aussagen für die Jagdreviere in den Hegegemeinschaften angefertigt, die in 2021 von „grün“ auf „rot“ wechseln. Sobald ersichtlich wird, für welche Hegegemeinschaften dies zutrifft, sind die Beteiligten davon in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Das StMELF stellt den ÄELF hierfür ein Musteranschreiben zur Verfügung.

Die Fertigung der Revierweisen Aussagen ist in der „Anweisung zur Erstellung von ergänzenden Revierweisen Aussagen zur Verjüngungssituation“ (vgl. Anlage 5) detailliert geregelt.

Die Beteiligten (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber), für deren Jagdreviere ergänzende Revierweise Aussagen erstellt werden, werden mit der Bereitstellung bzw. dem Versand der Auswertungen der Verjüngungsinventur (spätestens Anfang Juli 2021, vgl. Ziffer 3.7) ausdrücklich darauf hinge-

wiesen, dass für ihr Jagdrevier eine ergänzende Revierweise Aussage erstellt wird,

- dass die Beteiligten sich bei der schriftlichen Stellungnahme zu den Inventurergebnissen innerhalb von vier Wochen (vgl. Ziffer 4.2) auch konkret zur Verjüngungssituation in ihrem Jagdrevier äußern können und
- dass den Beteiligten auf Wunsch vor der endgültigen Fertigung der Revierweisen Aussage ein gemeinsamer Waldbegang angeboten wird. Dieser Wunsch soll ebenfalls innerhalb von vier Wochen schriftlich geäußert werden.

Jagdgenossen, die in „grünen“ Hegegemeinschaften eine ergänzende Revierweise Aussage beantragt haben, werden zeitgleich schriftlich darauf hingewiesen, dass auch ihnen vor der endgültigen Fertigung der Revierweisen Aussage ein gemeinsamer Waldbegang angeboten wird. Dieser Wunsch soll von Jagdgenossen innerhalb von vier Wochen schriftlich geäußert werden. Das StMELF stellt den ÄELF für die Information der Beteiligten über die Bereitstellung der Auswertungen und zur Information der Jagdgenossen zu den Begängen Musteranschreiben mit Rückmeldebogen für die gemeinsamen Waldbegänge zur Verfügung.

Für diejenigen Hegegemeinschaften, die in 2021 von „grün“ nach „rot“ wechseln, werden die ergänzenden Revierweisen Aussagen zeitnah angefertigt, sobald dieser Wechsel ersichtlich wird. Die jeweils Beteiligten (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber) sind in diesem Fall zeitnah darüber zu informieren, dass für ihr Jagdrevier eine ergänzende Revierweise Aussage erstellt wird und dass den Beteiligten auf Wunsch vor der endgültigen Fertigung der Revierweisen Aussage ein gemeinsamer Waldbegang angeboten wird. Dieser Wunsch soll innerhalb von zwei Wochen schriftlich geäußert werden. Die Entwürfe der ergänzenden Revierweisen Aussagen müssen bis zum Beginn der Erstellung der Forstlichen Gutachten für die Hegegemeinschaft (in der Regel Anfang August 2021) fertiggestellt sein und dem Gutachtenersteller vorliegen. Ausgenommen hiervon sind die Entwürfe der ergänzenden Revierweise Aussagen für die Jagdreviere in den Hegegemeinschaften, die in 2021 von „grün“ auf „rot“ wechseln.

Die Beschreibungen und Beurteilungen in den Entwürfen der ergänzenden Revierweisen Aussagen fließen in die Beschreibung und Bewertung der Verjüngungssituation der Hegegemeinschaft mit ein. Dem Hegegemeinschaftsgutachten wird eine **Übersicht der einzelnen Revierweisen Aussagen** (Formblatt JF 32b; vgl. Anlage 2) als Anlage beigefügt, die ggf. nach der Fertigstellung der Revierweisen Aussagen nachgereicht wird.

Wenn ein gemeinsamer Waldbegang vor der endgültigen Fertigstellung der Revierweisen Aussage gewünscht wird, soll der Entwurf der Aussage den Beteiligten vor Ort in Schriftform ausgehändigt, konkret vorgestellt und anhand von Waldbildern gemeinsam erörtert werden. Dies kann zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen, der dann bei der Endfertigung der Revierweisen Aussage Eingang findet. Die abschließende Fertigstellung der Revierweisen Aussage und deren Versand erfolgt nach der Durchführung des gewünschten Begangs.

Mit den Begängen kann begonnen werden, sobald die Entwürfe der Revierweisen Aussagen gefertigt sind und entsprechende Wünsche der Beteiligten vorliegen. Sie sollten, wenn möglich bis Ende 2021, spätestens jedoch noch vor der Abschlussplanung im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden, damit die Beteiligten und die unteren Jagdbehörden die fertigen Revierweisen Aussagen rechtzeitig zur Aufstellung der Abschusspläne erhalten. Die konkreten Termine für die gemeinsamen Begänge sollten allen Beteiligten im Jagdrevier (Jagdvorstand bzw. Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber sowie Jagdgenossen, die in „grünen“ Hegegemeinschaften eine Revierweise Aussage beantragt haben) frühzeitig mitgeteilt werden, damit sie bei einer Verhinderung ggf. einen Stellvertreter benennen können. In Gemeinschaftsjagdrevieren ist eine Teilnahme weiterer Jagdgenossen, insbesondere von Waldbesitzern, ausdrücklich erwünscht.

Sofern von den Beteiligten kein gemeinsamer Begang gewünscht wird, wird die ergänzende Revierweise Aussage ohne Waldbegang gefertigt und zusammen mit dem Forstlichen Gutachten für die Hegegemeinschaft an die UJB übermittelt.

Die Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der ergänzenden Revierweisen Aussagen ist in Ziffer 5 beschrieben.

## 4.4 GUTACHTENERSTELLUNG

### 4.4.1 ZEITRAUM

Die ÄELF können mit der endgültigen Erstellung der Forstlichen Gutachten für die einzelnen Hegegemeinschaften beginnen, sobald die Frist für die Stellungnahme der Beteiligten verstrichen ist, ggf. eine Informationsveranstaltung für die Beteiligten durchgeführt wurde und ggf. die Entwürfe der ergänzenden Revierweisen Aussagen vorliegen. Die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021 müssen bis **spätestens 28.09.2021** fertiggestellt werden. Die ÄELF tragen bis zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse (Bewertung der Verbissbelastung und Abschussempfehlung) der Forstlichen Gutachten der einzelnen Hegegemeinschaften in die BayWIS Fachanwendung „Forstliches Gutachten“ ein.

### 4.4.2 ALLGEMEINE ANGABEN

Beim Forstlichen Gutachten für die (Hochwild-)Hegegemeinschaft werden folgende allgemeine Angaben festgehalten:

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Das AELF, das das Forstliche Gutachten (federführend) erstellt hat

**(Hochwild-) Hegegemeinschaftsname:** Von der Obersten Jagdbehörde vergebener, amtlicher Name der (Hochwild-) Hegegemeinschaft (örtliche Bezeichnungen sind nicht zulässig)

**(Hochwild-) Hegegemeinschaftsnummer:** Bayernweit eindeutige, dreistellige amtliche Nummer der (Hochwild-) Hegegemeinschaft

**Gesamtfläche in Hektar:** Gesamtfläche der Hegegemeinschaft (inklusive befriedeter Gebiete)

**Waldfläche in Hektar:** Waldfläche der Hegegemeinschaft

**Bewaldungsprozent:** Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in Prozent

**Weiderechtsbelastung der Waldfläche in der Hegegemeinschaft:** Anteil der Waldfläche mit Weiderechten an der Waldfläche in Prozent

**Waldverteilung:** Regionale natürliche Waldzusammensetzung  
Nach Walentowski, Gulder et al. 2001 – Mehrfachnennungen möglich

**Tatsächliche Waldzusammensetzung:** Mehrfachnennungen möglich

**Bemerkungen:** z. B. Besonderheiten, Waldfunktionen, größere Schutzwaldflächen nach BayWaldG, Schutzfunktionen, größere Kalamitätsflächen u. ä.

**Beurteilung des Klimarisikos und sich daraus ergebende waldbauliche Konsequenzen:** Anbaurisiko (Bayerisches Standortinformationssystem), Zukunftsfähigkeit der Wälder und allg. waldbauliche Konsequenzen

**Vorkommende Schalenwildarten:** Mehrfachnennungen möglich – Unter „Sonstige“ können z. B. Muffel-, Dam-, Sikawild benannt werden.

### 4.4.3 BESCHREIBUNG DER VERJÜNGUNGSSITUATION

Die Beschreibung der Verjüngungssituation in der Hegegemeinschaft basiert auf den Ergebnissen der Verjüngungsinventur. Daneben sollte sie sich aber auch maßgeblich auf andere Erkenntnisse stützen. Diese können zum Beispiel aus gemeinsamen Revierbegängen, den ergänzenden Revierweisen Aussagen, den örtlichen Kenntnissen der waldbaulichen Situation, den Besonderheiten vor Ort, von Weiserflächen und dem Vergleich von gegen Schalenwild geschützten und ungeschützten Kulturflächen stammen. Es wird die Verjüngungssituation der verschiedenen Baumartengruppen in der Hegegemeinschaft beschrieben. Dabei wird auf die Baumartenanteile, die Anteile der durch Schalenwildeinfluss (Verbiss und Fegen) nicht geschädigten und geschädigten Pflanzen sowie die Entwicklungen im Vergleich zu den vorangegangenen Verjüngungsinventuren eingegangen. Folgende Höhenstufen der Verjüngungspflanzen werden in der Regel getrennt dargestellt:

- Kleiner 20 Zentimeter Höhe,
- ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe,
- über maximaler Verbisshöhe.

Bei Baumartengruppen, die in der Hegegemeinschaft nur gering repräsentiert sind, kann die Aussagekraft der Verjüngungsinventur eingeschränkt sein, da mit abnehmender Zahl an aufgenommenen Pflanzen der Stichprobenfehler steigt. Wenn die anschließende Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung (Ziffer 4.4.4) bzw. die Empfehlung zur Abschussplanung (Ziffer 4.4.5) auf Baumartengruppen beruht, bei denen in der Höhenstufe „ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ weniger als 50 Pflanzen in der Hegegemeinschaft

aufgenommen wurden, muss sich die Aussage auf zusätzliche Erkenntnisse stützen (siehe oben). Dies kann zum Beispiel bei Baumartengruppen der Fall sein, die in den Altbeständen oder in der Verjüngung „kleiner 20 Zentimeter“ noch deutlich häufiger vorkommen bzw. sich nur geschützt erfolgreich verjüngen können.

Bei der Verjüngungsinventur werden gezielt Verjüngungsflächen aufgenommen, die mindestens 1.300 Verjüngungspflanzen je Hektar der Höhenstufe „ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ aufweisen, da dadurch ein Großteil der Leittriebe noch im Äserbereich des Schalenwildes liegt (vgl. Ziffer 3.3.1). Diese Auswahl führt dazu, dass hauptsächlich jüngere Verjüngungsflächen erfasst werden, auf denen in der Regel nur einzelne vorwüchsige Verjüngungspflanzen der Höhenstufe „über maximaler Verbisshöhe“ vorkommen. Diese werden vorrangig zur Ermittlung von Fegeschäden erfasst. Ältere Verjüngungsflächen dagegen, deren Pflanzen zum größten Teil höher als die maximale Verbisshöhe sind, werden bei der Verjüngungsinventur nicht berücksichtigt. Deswegen stellen die bei der Inventur für die Beurteilung von Fegeschäden erfassten Verjüngungspflanzen „über maximaler Verbisshöhe“ keine repräsentative Stichprobe der in den letzten Jahren dem Äser entwichenen Verjüngung dar. Dementsprechend müssen die bei der Verjüngungsinventur ermittelten Baumartenanteile dieser Höhenstufe durch zusätzliche Erkenntnisse, z. B. aus Revierbegängen, Weiserflächen oder örtlichen Kenntnissen, verprobt werden. Dagegen sind die Baumartenanteile der Höhenstufen „bis 20 Zentimeter“ und „ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ bei genügend erfassten Pflanzen für die Verjüngungssituation der Hegegemeinschaft repräsentativ.

In der Beschreibung der Verjüngungssituation wird auch dargestellt, welche Anzahl der bei der Verjüngungsinventur erfassten Verjüngungsflächen teilweise oder vollständig gegen Schalenwildeinfluss geschützt war und für welche Baumarten Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Ergänzend werden dazu möglichst auch noch weitere Erkenntnisse, z. B. aus Revierbegängen und den ergänzenden Revierweisen Aussagen, herangezogen.

#### 4.4.4 BEWERTUNG DES SCHALENWILDEINFLUSSES AUF DIE WALDVERJÜNGUNG

##### 4.4.4.1 Bewertungsmaßstab

Ausgehend von der vorgefundenen Verjüngungssituation, deren Entwicklungsdynamik sowie den vorhandenen Verbiss- und Fegeschäden wird anschließend gutachterlich bewertet, welchen Einfluss das Schalenwild auf die Waldverjüngung in der Hegegemeinschaft ausübt.

Für die Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung gelten in Bayern v. a. folgende gesetzlichen Vorgaben:

- Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG).
- Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen („Waldverjüngungsziel“, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG).

Insbesondere das Erreichen des sog. „Waldverjüngungszieles“ ist wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der Situation

der Waldverjüngung und die darauf aufbauende Empfehlung zur Abschusshöhe. Es ist entsprechend im Forstlichen Gutachten ausführlich darauf einzugehen, ob der Schalenwildeinfluss durch Verbiss und Fegen eine erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemäßen Baumarten in der Hegegemeinschaft zulässt oder nicht. Daneben muss aber bei der Beurteilung auch berücksichtigt werden, ob Forstkulturen erfolgreich hochwachsen können, da u. a. viele Waldbestände erst noch durch Pflanzungen und Saaten in standortgemäße und stabile Mischwälder umgebaut werden müssen.

Fegeschäden haben in der Regel nur lokal einen größeren Einfluss auf die Waldverjüngung, so dass auf Hegegemeinschaftsebene hauptsächlich die Verbissbelastung durch Schalenwild bewertet wird.

Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Verbissbelastung durch Schalenwild ist das Leittriebverbissprozent und dessen Entwicklung. Seitentriebverbiss oder Fegeschäden liefern darüber hinaus ergänzende Informationen für den Verbissdruck bzw. Wildeinfluss in einer Hegegemeinschaft.

Im Forstlichen Gutachten wird die Verbissbelastung in folgende vier Bewertungsstufen eingeordnet:

- **„Günstig“:** Sämtliche Baumarten wachsen im Wesentlichen ohne Behinderung auf. Auch an stärker verbissgefährdeten Baumarten ist nur geringer Schalenwildverbiss feststellbar.
- **„Tragbar“:** Schalenwildverbiss kommt an allen Baumarten vor. Die Wuchsverzögerung der stärker verbissgefährdeten Baumarten ist aber noch tolerierbar. Auch sie entwachsen in angemessener Zahl und Verteilung dem gefährdeten Höhenbereich.
- **„Zu hoch“:** Weniger verbissgefährdete Baumarten werden nur in geringem Ausmaß verbissen. An stärker verbissgefährdeten Baumarten ist starker Schalenwildverbiss festzustellen. Sie geraten ins Hintertreffen und werden von weniger verbissgefährdeten Baumarten überwachsen. Eine Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten.
- **„Deutlich zu hoch“:** Auch weniger verbissgefährdete Baumarten werden stark verbissen. Bei stärker verbissgefährdeten Baumarten ist häufig bereits im Keimlingsstadium Totverbiss festzustellen und sie fallen unter Umständen komplett aus. Eine starke Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten.

##### 4.4.4.2 Bewertungskriterien

Bei der Würdigung der Verjüngungsentwicklung ist hauptsächlich auf die Pflanzen der Höhenstufe „ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ abzustellen, da sie im besonderen Maße durch Schalenwild beeinträchtigt werden können. Die Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung soll sich neben den in der Verjüngungsinventur ermittelten Anteilen von ungeschädigten und geschädigten Pflanzen u. a. auf folgende Kriterien stützen:

- Vergleich der Baumartenzusammensetzung der Altbestände mit den aufgenommenen Baumartenanteilen in der Verjüngungsinventur: Dadurch wird deutlich, welche Baumarten in der Verjüngung stärker oder schwächer vertreten sind als in den Ausgangsbeständen. Bei einer hohen Verbissbelastung durch Schalenwild kann es bei den Mischbaumarten zu einem deutlich geringeren Anteil oder gar einem Ausfall

kommen. Vom Schalenwildeinfluss sind aber andere Ursachen zu unterscheiden, wie zum Beispiel eine geringe oder fehlende Naturverjüngung von Rohbodenkeimern (z. B. Kiefer) auf Grund dichter Bodenvegetation. Auch ist zu beachten, dass viele Baumarten ein sehr hohes Verjüngungspotenzial besitzen (z. B. Tanne, Bergahorn oder Esche), so dass oft wenige Samenbäume ausreichen, um eine flächige Naturverjüngung zu gewährleisten.

- Vergleich der in der Verjüngungsinventur ermittelten Baumartenanteile der Verjüngungspflanzen in den verschiedenen Höhenstufen („kleiner 20 Zentimeter“ mit „ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe“ bzw. mit „20 – 49,9 Zentimeter“, „50 – 79,9 Zentimeter“, „80 Zentimeter – maximale Verbisshöhe“): Durch den Vergleich kann deutlich werden, welche Baumarten sich zwar verjüngen, aber auf Grund einer hohen Verbissbelastung durch Schalenwild nur in geringeren Anteilen oder gar nicht in höhere Höhenstufen einwachsen können. Auch hier müssen andere Ursachen vom Schalenwildeinfluss unterschieden werden, wie zum Beispiel das unterschiedliche Zuwachs- und Konkurrenzverhalten der Baumarten.
- Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss: Ein hoher Anteil von teilweise oder vollständig geschützten Verjüngungsflächen kann ein deutlicher Hinweis auf eine hohe Verbissbelastung durch Schalenwild sein. Neben den in der Verjüngungsinventur ermittelten Anteilen sollten auch andere Erkenntnisse berücksichtigt werden, z. B. aus Revierbegängen und den ergänzenden Revierweisen Aussagen. Bei der Bewertung ist zu unterscheiden, ob die Waldbesitzer nur Forstkulturen seltener Baumarten schützen müssen oder auch Kulturen von häufig vorkommenden Baumarten bzw. die Naturverjüngung von standortgemäßen Baumarten.
- Qualitätsverlust durch Schalenwildeinfluss: Der Qualitätsverlust (z. B. Zwieselbildung) wird bei der Verjüngungsinventur nicht erfasst. Zu seiner Beurteilung müssen andere Erkenntnisse, z. B. aus Revierbegängen, herangezogen werden.
- Totverbiss: Verjüngungspflanzen (v. a. Keimlinge), die vom Schalenwild vollständig abgeäst werden, können in der Verjüngungsinventur nicht erfasst werden. Dieses Verjüngungspotenzial kann mit Weiserflächen oder durch den Vergleich der Situation in und außerhalb von Kulturzäunen ermittelt werden.

#### 4.4.4.3 Regionale Unterschiede

Im Forstlichen Gutachten werden im Regelfall die Bereiche (Jagdreviere und Jagdrevierteile) innerhalb der Hegegemeinschaft benannt, in denen die Verbissbelastung durch Schalenwild von der durchschnittlichen Situation abweicht. Dazu werden u. a. Erkenntnisse aus der Verjüngungsinventur (z. B. Kartendarstellung des Leittriebverbissprozentes; vgl. Anlage 4a) sowie von Revierbegängen und den ergänzenden Revierweisen Aussagen verwendet.

Wenn keine regionalen Unterschiede erkennbar sind, wird auf die Nennung von abweichenden Bereichen verzichtet und darauf im Gutachten hingewiesen.

Werden für die Hegegemeinschaft ergänzende Revierweise Aussagen erstellt, kann auch auf die Übersicht in der Anlage zum Forstlichen Gutachten verwiesen werden (Formblatt JF

32b), die nach der Fertigstellung der Revierweisen Aussagen ggf. nachgereicht wird.

#### 4.4.5 EMPFEHLUNG ZUR ABSCHUSSPLANUNG

Im Forstlichen Gutachten wird eine allgemeine Empfehlung für die Abschussplanung im Bereich der Hegegemeinschaft abgegeben. Diese Empfehlung zur Abschusshöhe beim Schalenwild (ohne Schwarzwild) in der kommenden Abschussplanperiode bezieht sich auf den bisherigen Ist-Abschuss der laufenden Abschussplanperiode. Die Abschussempfehlung gilt beim Rehwild für die kommende Drei-Jahres-Abschussplanperiode und beim sonstigen Schalenwild mit jährlichen Abschussplänen für die drei kommenden Perioden.

Die Abschussempfehlung wird aus der Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung in der Hegegemeinschaft abgeleitet. Dabei werden neben der aktuellen Situation vor allem auch die zeitliche Entwicklung und die Veränderung des Schalenwildeinflusses berücksichtigt. Der Trend bei der Verbissbelastung gibt Aufschluss, ob und in welchem Ausmaß sich die bisherigen Bemühungen zur Anpassung der Schalenwildbestände an die Landeskultur ausgewirkt haben.

Der Trend lässt sich u. a. aus den Zeitreihen der Verjüngungsinventur ableiten. Der Vergleich der aktuellen Anteile der Verjüngungspflanzen „ohne Verbiss und Fegeschäden“, „mit Verbiss und/oder Fegeschäden“ bzw. „mit Leittriebverbiss“ mit den Anteilen aus den früheren Inventuren zeigt, ob sich gegenüber den vorangegangenen Forstlichen Gutachten eine Verbesserung bzw. Verschlechterung bei der Verjüngungssituation ergeben hat. Daneben sollten zur Beurteilung der Verjüngungsentwicklung aber auch andere Erkenntnisse berücksichtigt werden, wie z. B. aus Revierbegängen und Weiserflächen.

Abgeleitet aus der Wertung der aktuellen Verbissbelastung (vgl. Ziffer 4.4.4.1) und dem Trend wird unter Bezug auf den getätigten Ist-Abschusses die Abschussempfehlung abgegeben. Dabei sind folgende Stufen möglich:

- „Deutlich senken“,
- „Senken“,
- „Beibehalten“,
- „Erhöhen“ oder
- „Deutlich erhöhen“.

Aus den Wertungen der aktuellen Verbissbelastungen „Günstig“ oder „Tragbar“ ergeben sich nicht automatisch die Empfehlungen „Deutlich senken“, „Senken“ oder „Beibehalten“, genauso wenig wie sich aus „Zu hoch“ oder „Deutlich zu hoch“ automatisch die Empfehlungen „Erhöhen“ oder „Deutlich erhöhen“ ableiten lassen. So kann es zum Beispiel sein, dass in einer Hegegemeinschaft die Verbissbelastung (noch) „Zu hoch“ ist, sich die Verbisssituation aber in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat. Hier kann es ausreichen, wenn eine Beibehaltung der Abschusshöhe empfohlen wird, da auch dann mit einer weiteren Besserung gerechnet werden kann. In einer anderen Hegegemeinschaft dagegen kann die Verbissbelastung (noch) „Tragbar“ sein, es wurde aber in den letzten Jahren eine deutliche Verschlechterung der Situation festgestellt. Hier kann eine Erhöhung des Abschusses sinnvoll sein, um eine weitere Verschlechterung der Verbisssituation zu vermeiden.



Im Forstlichen Gutachten wird die abgegebene Abschlussempfehlung fundiert begründet, wobei insbesondere auch auf die zeitliche Entwicklung beim Schalenwildeinfluss auf die Waldverjüngung eingegangen werden soll. Dabei werden ebenfalls, soweit vorhanden, regionale Unterschiede innerhalb der Hegegemeinschaft aufgezeigt.

Bei den Abschlussempfehlungen „Erhöhen“ oder „Deutlich erhöhen“ sollte in der Regel auch empfohlen werden, dass der künftige Soll-Abschluss – ungeachtet des Ist-Abschlusses der laufenden Abschlussplanperiode – zumindest gleich hoch wie der bisherige Soll-Abschluss sein soll.

#### 4.4.6 ZUSAMMENFASSUNG

In der abschließenden Zusammenfassung werden nochmals die in Ziffern 4.4.4 bzw. 4.4.5 getroffene Bewertung bzw. Empfehlung in jeweils einer eindeutigen Stufe dargestellt.

##### 4.4.6.1 Wertung der Verbissbelastung

Die Verbissbelastung durch Schalenwild in der Hegegemeinschaft wird in einer der vier folgenden Stufen bewertet (vgl. auch Ziffer 4.4.4.1):

- „Günstig“,
- „Tragbar“,
- „Zu hoch“ oder
- „Deutlich zu hoch“.

##### 4.4.6.2 Empfehlung zur Abschusshöhe

Die Empfehlung, ob die Abschusshöhe auf Schalenwild (ohne Schwarzwild) in den kommenden Abschlussplanperioden (bei Rehwild: 2022/25) gegenüber dem bisherigen Ist-Abschluss beibehalten oder verändert werden soll, wird in einer der fünf folgenden Stufen abgegeben (vgl. auch Ziffer 4.4.5):

- „Deutlich senken“,
- „Senken“,
- „Beibehalten“,
- „Erhöhen“ oder
- „Deutlich erhöhen“.

##### 4.4.7 Dokumentation

Das Forstliche Gutachten wird mit Hilfe des Formblatts JF 32 (vgl. Anlage 1) erstellt. Das entsprechende elektronische Formblatt zum Ausfüllen am PC sowie ein Muster werden rechtzeitig vom StMELF zur Verfügung gestellt. Das Forstliche Gutachten wird vom Ersteller (in der Regel der Bereichsleiter Forsten am zuständigen AELF bzw. sein Stellvertreter) unterschrieben. Ein Duplikat des unterschriebenen Forstlichen Gutachtens verbleibt zur Dokumentation am AELF.

## 4.5 QUALITÄTSSICHERUNG

Um einen einheitlichen Maßstab und die Vergleichbarkeit bei der Beschreibung und Bewertung der Verjüngungssituation sowie der Abschlussempfehlung zu gewährleisten, **stimmen die einzelnen ÄELF ihre Forstlichen Gutachten mit ihren jeweils benachbarten Ämtern ab**. Die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd sind bei der Abstimmung zu beteiligen.

Das StMELF gewährleistet das Qualitätsmanagement bei den Forstlichen Gutachten. Dazu werden u. a. im Zeitraum zwischen Fertigstellung und Bekanntgabe stichprobenartig einzelne Forstliche Gutachten auf ihre Qualität hin überprüft.

## 5 BEKANNTGABE DER FORSTLICHEN GUTACHTEN

Die bayernweiten Ergebnisse der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021 werden voraussichtlich im November 2021 im Bayerischen Landtag vorgestellt und danach in einem Bericht und als Internetangebot des StMELF veröffentlicht. Gleichzeitig übermitteln die ÄELF die Forstlichen Gutachten für die einzelnen Hegegemeinschaften samt Anlagen (Standardauswertung der Verjüngungsinventur und ggf. Formblatt JF 32b: Übersicht der Revierweisen Aussagen) an die zuständigen unteren Jagdbehörden. Falls zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle ergänzenden Revierweisen Aussagen der jeweiligen Hegegemeinschaft fertiggestellt sind, wird die Anlage Formblatt JF 32b nachgereicht. Die unteren Jagdbehörden geben Kopien der jeweiligen Forstlichen Gutachten mit Anlagen an folgende in der jeweiligen Hegegemeinschaft unmittelbar an der Abschussplanung Beteiligte weiter:

- An alle **Jagdvorstände**,
- alle (private, kommunale und staatliche) **Eigenjagdbesitzer**,
- alle **Jagdrevierinhaber** sowie
- den **Hegegemeinschaftsleiter**.

Falls ergänzende Revierweise Aussagen erstellt werden, übermitteln die ÄELF die ausführlichen Aussagen (Formblatt JF 32a, vgl. Anlage 6) für die einzelnen Jagdreviere ebenfalls an die unteren Jagdbehörden. Die Übermittlung erfolgt:

- a) wenn kein gemeinsamer Waldbegang vor der endgültigen Fertigung der Revierweisen Aussage gewünscht wird, zusammen mit dem Forstlichen Gutachten für die Hegegemeinschaft,
- b) wenn ein gemeinsamer Waldbegang gewünscht wird, sobald die Revierweise Aussage fertiggestellt ist. Falls es dadurch zu keinen größeren zeitlichen Verzögerungen kommt, kann der Versand auch hegegemeinschaftsweise zusammen mit dem Formblatt JF 32b erfolgen, sobald alle Revierweisen Aussagen der jeweiligen Hegegemeinschaft fertiggestellt sind.

Die unteren Jagdbehörden geben Kopien der ausführlichen Revierweisen Aussagen an folgende Beteiligte weiter:

- An den **Jagdvorstand** bzw. den (privaten, kommunalen oder staatlichen) **Eigenjagdbesitzer** für das jeweilige Jagdrevier,
- in verpachteten Jagdrevieren an den **Jagdrevierinhaber** (Jagdpädchter) für das jeweilige Jagdrevier,
- an **einzelne Jagdgenossen** für das jeweilige Jagdrevier, **sofern** sie in einer „grünen“ Hegegemeinschaft für das Jagdrevier eine **Revierweise Aussage beantragt** haben (vgl. Ziffer 4.3) sowie
- an den **Hegegemeinschaftsleiter** für die Jagdreviere seiner Hegegemeinschaft.

Die unteren Jagdbehörden teilen die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten und ergänzenden Revierweisen Aussagen in geeigneter Form auch den Mitgliedern des Jagdbeirats mit.

Falls sich andere Wege der Weitergabe der Forstlichen Gutachten regional bewährt haben, können diese beibehalten werden. Es ist aber sicherzustellen, dass alle an der Abschussplanung Beteiligten die Forstlichen Gutachten für ihre Hegegemeinschaft und ggf. die ergänzende Revierweise Aussage für ihr Jagdrevier erhalten.

Nachdem die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung an die zuständigen unteren Jagdbehörden übermittelt wurden (s. o.), werden sie (Formblatt JF 32) sowie die Standard- und Zusatzauswertungen (vgl. Ziffer 3.7) auch im Internetangebot der ÄELF veröffentlicht.

## 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### 6.1 AUFTAKTVERANSTALTUNG ZUR VERJÜNGUNGSINVENTUR

Die Forstbehörden sollen die Erstellung der Forstlichen Gutachten 2021 intensiv für die forstliche Öffentlichkeitsarbeit nutzen, um zu den Themen „Schaffung zukunftsfähiger Wälder“ und „Waldverjüngung“ zu informieren.

**Voraussichtlich am 1. Februar 2021** findet vor Beginn der Verjüngungsinventur für die überregionale Presse und Verbandsvertreter eine **bayernweite Auftaktveranstaltung** zum Forstlichen Gutachten 2021 statt. Die ÄELF können nach diesem bayernweiten Termin **regionale Auftaktveranstaltungen** durchführen. Diese sollen dann möglichst noch vor Beginn der Außenaufnahmen zur Verjüngungsinventur stattfinden.

Dazu sollten die Presse, die untere Jagdbehörde, den Jagdbeirat und die regionalen bzw. örtlichen Vertreter der Verbände der Waldbesitzer, Jagdgenossen und Jäger eingeladen werden. Interessierte Grundeigentümer und Revierinhaber werden von den jeweiligen Verbänden und/oder die regionale Presse über den Termin informiert. Bei dieser Veranstaltung soll das Aufnahmeverfahren der Verjüngungsinventur an einer Verjüngungsfläche beispielhaft vorgeführt und über Neuerungen informiert werden.

Das StMELF wird den ÄELF rechtzeitig vor Beginn der regionalen Auftaktveranstaltungen das aktualisierte Faltblatt „Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021“ zusenden. Die LWF stellt den ÄELF zu diesem Termin weitere Präsentations- und Informationsmaterialien zur Verfügung.

### 6.2 WÄHREND DER VERJÜNGUNGSINVENTUR UND DER ERSTELLUNG DER FORSTLICHEN GUTACHTEN

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass neben den Beteiligten (Jagdvorstand, Waldbesitzer, Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber) auch Vertreter der Presse oder sonstige Interessierte an den Aufnahmen zur Verjüngungsinventur teilnehmen und darüber berichten können. Auch können die ÄELF im Zeitraum bis zur Bekanntgabe der Forstlichen Gutachten bei Veranstaltungen allgemein über das Verfahren informieren. Konkrete Ergebnisse, wie zum Beispiel die Auswertungen der Verjüngungsinventur, die nur den unmittelbar Beteiligten zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden, werden in diesem Zeitraum noch nicht veröffentlicht.

### 6.3 NACH BEKANNTGABE DER FORSTLICHEN GUTACHTEN

Nach Bekanntgabe der bayernweiten Ergebnisse (vgl. Ziffer 5) sollen die ÄELF die Forstlichen Gutachten gezielt bei Versammlungen der Jagdgenossen, Waldbesitzer und Jäger im Vorfeld der Abschussplanung 2022/25 vorstellen und erläutern. Die LWF stellt den ÄELF für die Präsentation der Ergebnisse rechtzeitig Unterlagen zur Verfügung.

## 7 ANLAGEN

- 7.1 Anlage 1: Formblatt JF 32 – Forstliches Gutachten
- 7.2 Anlage 2: Formblatt JF 32b – Übersicht der ergänzenden Revierweisen Aussagen
- 7.3 Anlage 3: Standardauswertung der Verjüngungsinventur (Muster)
- 7.4 Anlagen 4: Zusätzliche Auswertungen der Verjüngungsinventur
  - 7.4.1 Anlage 4a: Kartendarstellung der Leittriebverbissprozentage (Muster)
  - 7.4.2 Anlage 4b: Pflanzendichten (Muster)
- 7.5 Anlage 5: Anweisung zur Erstellung von ergänzenden Revierweisen Aussagen zur Verjüngungssituation
- 7.6 Anlage 6: Formblatt JF 32a – Revierweise Aussage

#### IMPRESSUM

■ **HERAUSGEBER** Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München ■ **INTERNET** [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de), [www.forst.bayern.de](http://www.forst.bayern.de) ■ **E-MAIL** [info@stmelf.bayern.de](mailto:info@stmelf.bayern.de) ■ **STAND** November 2020 ■ **REDAKTION** Referat Waldbau, Waldschutz, Bergwald

**BAYERN DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

